

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Sekretariat mws
Stampfenbachstrasse 52
8006 Zürich
Tel. 044 714 72 30
Fax 044 714 72 31
sekretariat@medicalwomen.ch
www.medicalwomen.ch

als Word und PDF per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Kontakt: Frau RA lic. iur. Judith Naef, Geschäftsführerin mws, Tel.: 044 714 72 30
E-Mail: sekretariat@medicalwomen.ch

Zürich, 29. Mai 2020

Vernehmlassung der mws medical women switzerland – ärztinnen schweiz zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Organisation, die mws medical women switzerland – ärztinnen schweiz, vertritt als einziger Verband die Interessen von Medizinstudentinnen, Ärztinnen in Weiterbildung und Ärztinnen aller Fachrichtungen, Positionen und Regionen in der Schweiz. Wir setzen uns aktiv für die Gleichstellung von Frau und Mann und für bessere Rahmenbedingungen in der Erwerbstätigkeit ein. Unsere Mitglieder sind deshalb von dieser Vorlage direkt betroffen, weshalb wir uns erlauben, in diesem Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsfrist lief am 29. Mai 2020 ab. Die Eingabe erfolgt knapp verspätet und wir bitten, sie trotzdem zu berücksichtigen.

Die mws medical women switzerland begrüsst die Reform der beruflichen Vorsorge, welche zum Ziel hat, die Finanzierung der beruflichen Vorsorge zu erhalten, die Geringverdiener im Alter, finanziell besserzustellen und das bisherige Rentenniveau für die zukünftigen Rentnerinnen und Rentner zu sichern. Die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge ist massgeblich mitverantwortlich dafür, dass im Resultat die Renten der Frauen in der Schweiz durchschnittlich 37 Prozent tiefer sind als jene der Männer. Insbesondere die mit der BVG-Reform beabsichtigte finanzielle Besserstellung der Geringverdiener im Alter kann dazu beitragen, diese Ungleichheit zumindest teilweise auszugleichen. Gut bezahlte Erwerbsarbeit ist aktuell anteilmässig besser BVG-versichert als gering bezahlte und Vollzeit besser als Teilzeit. Dies wirkt sich insoweit auf die Rentenhöhe der Frauen aus, als dass Frauen generell in Branchen arbeiten, die tiefere Löhne zahlen und zudem auch häufiger teilzeitbeschäftigt sind und nicht immer denselben Lohn für dieselbe Arbeit erhalten wie Männer. Das trifft auch auf viele

Ärztinnen zu, welche wegen Kindern und Familienpflichten viele Jahre ihres Berufslebens in kleinen Pensen und in finanzielle wenig attraktiven Fachgebieten arbeiten mit entsprechend kleinerem Einkommen arbeiten. Dies gilt auch für diejenigen, recht häufig anzutreffenden Selbständigerwerbenden mit Minipensen von einem oder zwei Halbtagen pro Woche. Mit den vorgesehenen Massnahmen, die in der Vorlage erwähnt sind, soll eine Verbesserung der Vorsorge von tieferen Einkommen erreicht werden, was insbesondere teilzeitbeschäftigten Frauen zugutekommen soll. Insofern ist die Reform sehr zu begrüssen.

Bemerkungen zu den vorgesehenen Massnahmen

1. Senkung des Mindestumwandlungssatzes

Die Vorlage basiert auf den beiden Annahmen, dass wir erstens immer älter werden und dass zweitens die Zinsen praktisch bei Null liegen, wodurch das angesparte Kapital keinen Ertrag abwirft. Der Umwandlungssatz wird in Abhängigkeit von der Lebenserwartung und des technischen Zinssatzes festgelegt. In der Vorlage ist eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 % auf 6 % vorgesehen - dies unter der Annahme eines konstant tiefen Zinsniveaus.

Unseres Erachtens sollte der Fall, dass die Zinsen wieder steigen und wir in fünf bis zehn Jahren wieder ein höheres Zinsniveau haben und die Vorsorgeeinrichtungen dadurch mit dem angesammelten Kapital wieder Geld erwirtschaften könnten, zumindest in Betracht gezogen werden. Für diesen Fall sollte damit gerechnet werden, dass der Mindestumwandlungssatz wieder angehoben werden könnte.

2. Rentenzuschläge

Im Falle, dass das Zinsniveau wieder ansteigen würde, wären auch die lebenslang pro Kopf ausbezahlten Rentenzuschläge, wie sie in der Vorlage vorgesehen sind, nicht mehr oder nicht mehr in der vorgesehenen Höhe nötig. Diese Rentenzuschläge werden für Neurentner ausbezahlt, die durch die Senkung des Mindestumwandlungssatzes besonders von einer Verminderung der Rente betroffen wären. Es soll hier gemäss Vorlage eine Übergangsperiode von fünfzehn Jahren gelten. Danach wäre der Bundesrat für die Festsetzung der Höhe des Rentenzuschlages zuständig. Aus unserer Sicht wäre es einfacher, bei wieder angestiegenem Zinssatz in der Wirtschaft den Mindestumwandlungssatz wieder anzuheben, anstatt Rentenzuschläge auszuzahlen.

3. Senkung des Koordinationsabzugs

Die Vorlage sieht vor, den Koordinationsabzug von 24'885 Franken neu auf 12'443 Franken zu halbieren und die Eintrittsschwelle auf dem heutigen Wert von 21'330 Franken zu belassen. Dadurch sollen mehr Personen mit kleinerem Einkommen sowie Teilzeiterwerbstätige versichert und/oder besser versichert werden als sie heute sind. Wir begrüssen diese Massnahme

als Schritt in die richtige Richtung, würden aber die gesamte Abschaffung des Koordinationsabzugs oder eine lineare Ausgestaltung bevorzugen.

Durch den Koordinationsabzug werden zwangsläufig Erwerbstätige mit kleinem Einkommen, Teilzeitbeschäftigte, Mehrfachbeschäftigte und generell alle Paare, die sich Erwerbs- und Familienarbeit aufteilen, benachteiligt. Frauen sind davon überdurchschnittlich häufig betroffen. Einzig durch die Abschaffung des Koordinationsabzugs oder eine lineare Ausgestaltung wäre es für Erwerbstätige mit geringerem Einkommen und Teilzeitarbeitende besser möglich, eine angemessene Altersvorsorge anzusparen.

Ausserdem sollte die Eintrittsschwelle ebenfalls auf 12'443 Franken gesenkt werden oder gar ganz aufgehoben werden, damit mehr Arbeitnehmende mit geringerem Einkommen und Teilzeitarbeitende in die berufliche Vorsorge aufgenommen werden.

4. Anpassung der Altersgutschriftensätze

Zur vorgesehenen Anpassung der Altersgutschriftensätze und die damit beabsichtigte Beseitigung eines Altersnachteils haben wir keine Bemerkungen.

5. Ergänzende Massnahmen zur Erhaltung des BVG-Leistungsniveaus

Unseres Erachtens fehlt in der Vorlage die Erwähnung von Massnahmen, die im Falle einer starken Inflation die Renten sichern würden.

Auch ein Teuerungsausgleich ist nicht erwähnt, was wir eine sinnvolle Ergänzung der Revision fänden. Anders als bei der AHV wird die Teuerung nicht berücksichtigt. Es ist nicht ersichtlich, wieso die Teuerung nicht auch bei den Renten einkalkuliert werden sollte.

Ebenfalls als Massnahme umzusetzen ist aus unserer Sicht eine Verschiebung des Beginns der Beitragspflicht vom 25. auf das 20. Altersjahr wie das bei der AHV ebenfalls der Fall ist. Gerade die Berufseinsteiger sollten auch in den ersten Jahren bereits an die Vorsorge denken und entsprechend im höheren Alter davon profitieren können. Tatsache ist, dass andernfalls kaum je junge Erwerbstätige für das Alter vorsorgen, obwohl es dann noch relativ einfach wäre, haben heute die wenigstens schon zwischen dem 20. und 25. Lebensjahr Kinder haben.

Zusammenfassend empfinden wir eine Reform der beruflichen Vorsorge als dringend notwendig, insbesondere um die Ungleichheit der Rentenhöhen von Frauen und Männern zumindest teilweise zu beheben. Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen der BVG-Reform mit dem Anliegen, bei der Senkung des Mindestumwandlungssatzes auch die Möglichkeit eines wieder ansteigenden Zinsniveaus miteinzubeziehen. Betreffend Senkung des Koordinationsabzugs begrüssen wir die Massnahme als Schritt in die richtige Richtung, würden aber die gesamte Abschaffung des Koordinationsabzugs oder eine lineare Ausgestaltung bevorzugen. Als ergänzende Massnahmen, die unseres Erachtens ebenfalls in der Vorlage erwähnt werden sollten, sind Massnahmen zur Sicherung der Renten im Falle einer

starken Inflation, die Berücksichtigung des Teuerungsausgleichs und allenfalls eine Anpassung des Beginns der Beitragspflicht für die berufliche Vorsorge.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

gez.

Dr. med. Adelheid Schneider-Gilg
Präsidentin

gez.

RA lic. iur. Judith Naef
Geschäftsführerin und Verbandsjuristin